

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

11 (11.3.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465234)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 11. März. **N^o. 11.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am Montag den 17 März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Rathhause die Verträge wegen verschiedener bei Andern in Kost und Pflege gegebener Armen erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armen abgeschlossen werden. Die Annehmer welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben vorher mit den hiesigen Armenvätern, Geheimen Hofrath Dr. Günther wegen der Kinder, und Kaufmann Johann Thöle wegen der Erwachsenen Rücksprache zu nehmen, auch die erwachsenen Armen zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen.

2) Mit Genehmigung des Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegiums ist das jährliche Schulgeld der Vorschule und der höhern Bürgerschule in Oldenburg von Ostern d. J. an folgendermaßen bestimmt:

1. für jeden Schüler der Vorschule
 - a. welcher in der Stadt wohnt. zu 12 Thlr.
 - b. für jeden außerhalb der Stadt wohnenden Schüler zu 16 "
2. für jeden Schüler der höhern Bürgerschule
 - a. welcher der Stadt Oldenburg angehörig . . . zu 16 "
 - b. für jeden andern in der Stadt wohnenden Schüler zu 24 "
 - c. für jeden der Stadt nicht angehörigen und nicht in derselben wohnenden Schüler zu 28 "

Das Schulgeld wird vierteljährlich vorausbezahlt.

3) Als Vormund ist bestellt: Rathsdienner Heinrich Dan. Conrad Engelke über Anna Catharine Schäfer hieselbst; Wittwe v. Gruben über die minderjährigen Kinder des weil. Cammer-Cassencopisten v. Gruben hieselbst und der Hofrevisor Weißbach als deren Beistand; ferner vom Stadt- und Landgerichte der Agent C. Koeniger hieselbst über das minderjährige Kind des weil. Matrosen Wilhelm Hölgen im Stadtgebiet.

4) Als Bürger ist aufgenommen: Zuckerwaarenfabrikant Johann Heinrich Gerhard Otto aus Bremen.

5) Gefunden: 1 Färbezeichen, 1 Desertmesser, 2 Kammer-

tuch-Taschentücher mit Namen, 1 Geldbeutel mit Silbermünze, 1 Hauschlüssel, 1 Griffbrett einer Violine.

Berathung der Statuten.

Sitzung vom 4. März. Es wird mit der Berathung der Bau=Polizei=Ordnung fortgefahren. Zu den einzelnen Artikeln werden die Bemerkungen verlesen, welche zum Auslegungsprotocolle gemacht oder in den Gutachten der Bauverständigen enthalten sind. Es wird dieser Bemerkungen im nachfolgenden Referat keine Erwähnung geschehen, falls sie nicht zu einem Antrage Veranlassung gegeben haben. Zu **Art. 3** beantragt Wedemeyer, die Worte: „oder deren Betrieb mit besonderer Belästigung für Andere verbunden ist“ zu streichen, indem aus dem Grunde der Belästigung Anderer eine gewerbliche Anlage nicht dürfe gehindert werden können. Nachdem dagegen hervorgehoben ist, wie die Bestimmung im Blick auf die Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Mitwirkung namentlich auf die Einrichtung einer solchen Anlage (z. B. einer Schlächtereier) doch nicht ganz entbehrt werden könne, übrigens eine Rücksicht auf bloße Privatinteressen sie nicht anwendbar erscheinen lasse und gegen eine mißbräuchliche Anwendung durch das Recoursrecht genügende Sicherheit gewährt sei, wird der Antrag abgelehnt. Der Art. wird hierauf ohne Aenderung angenommen. Ebenso die **Art. 4** und **5**. Zu **Art. 6** beantragt Rüd er, es möge bestimmt werden daß die Beseitigung der einen unschicklichen Anblick gewährenden Aborte im polizeilichen Wege „möglichst“ (statt „baldigst“) zu bewirken sei. Becker will die Polizeibehörde nicht unbedingt zur Beseitigung derselben verpflichtet wissen, was sie nach der jetzigen Fassung des Art. sein würde, und beantragt zu setzen: kann die Beseitigung im polizeilichen Wege verlangt werden. Dieser letzte Antrag wird angenommen, womit der Rüd er'sche Antrag erledigt wird. Im Uebrigen wird der Art. angenommen. **Art. 7** angenommen. Zu **Art. 8** beantragt Schwenke die Worte „in doppelten Exemplaren“ zu streichen, da es genügen werde, daß nur ein Exemplar der Bauzeichnung zu den Acten komme, wogegen bemerkt wird, daß das eine Exemplar zu den Acten zu nehmen, das andere aber mit der Genehmigung versehen dem Bauherrn und dem Bauführer, welcher sich beim Bau darnach zu richten habe, zurückzugeben sein werde. Rüd er beantragt, die Worte: „und dafür verantwortlich sind“ zu streichen, da sich die Verantwortlichkeit nach Art 86 von selbst verstehe. Beide Anträge werden abgelehnt, und der Art. kommt unverändert zur Annahme. **Art. 9** angenommen mit einem von Becker beantragten Zusätze, daß das eine Exemplar der Zeichnungen zc. bei Ertheilung der Erlaubniß zurückzugeben sei (was

ausdrücklich nirgend gesagt war). **Art. 10 bis 13** angenommen. Zu **Art. 14** wird ein Antrag von Lohse, daß nach außen aufschlagende Fenster auch in den untern Stockwerken (Parterre) zu gestatten seien, und zu **Art. 15** ein Antrag von Ritter, die Vorschrift des zweiten Absatzes, daß alle die auf der Straße hinaus aufschlagenden Fensterladen, also auch die, welche die Passage nicht beeinträchtigen, innerhalb 3 Jahren zu entfernen seien, möge gestrichen werden, abgelehnt, und der Art. unverändert angenommen. **Art. 16 und 17** angenommen. Zu **Art. 18** beantragt Lohse, für die Zwischenräume zwischen den Eisenstangen über den Kellerlöchern mögen $1\frac{1}{2}$ (statt 1) Zoll bewilligt werden, und Wedemeyer, es möge bestimmt werden, daß die Kellerlöcher nicht mehr als 12 Zoll in's Trottoir vortreten dürfen. Beide Anträge werden abgelehnt, und der Art. wird unverändert angenommen. Zu **Art. 19** wird von Lehmann der Ausdruck Bürgersteig (für Trottoir) als hier ungebräuchlich beanstandet. Derselbe beantragt, das Wort Fußweg dafür zu setzen. Dagegen wird geltend gemacht, daß das Wort Fußweg nicht ausschließlich das bezeichne, was hier gemeint sei. Der Antrag wird abgelehnt, der Art. selbst aber angenommen. Zu **Art. 20** beantragt Lehmann die Frist von 3 Jahren, innerhalb welcher nach der Straße zu belegene Gassensteine und Abflüsse von Unreinigkeiten beseitigt werden sollen, auf 1 Jahr zu bestimmen. Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben, und im übrigen der Art. angenommen. Die **Art. 21 bis 28** werden ohne Aenderung angenommen.

Sitzung vom 6. März. **Art. 29** angenommen mit dem von Becker beantragten Zusätze zu Abs. 2: „in welchem Falle dem Nachbar ein Gleiches zu gestatten ist.“ **Art. 30** angenommen. Zu **Art. 31** wird von Lehmann die Streichung der Worte „wenn dieselben nicht über die Breite der Häufing hinaus aufschlagen“ beantragt. Wibel beantragt die Streichung des ganzen Artikels, da er zu sehr in's Privatrecht eingreife, als daß er in das Statut aufgenommen werden könne. Becker und Klävermann I. empfehlen die Beibehaltung, indem sie glauben, daß durch die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels einer Menge von f. g. Häufingsprocessen vorgebeugt sein werde. Beide Anträge werden abgelehnt, und der Art. selbst angenommen. Zu **Art. 32.** wird von Wibel der Antrag auf Streichung aus denselben Gründen wie zu 31 wiederholt. Dieser Antrag wird angenommen. Zu **Art. 33** ist Wibel der Ansicht, daß aus denselben Gründen auch dieser Art. gestrichen werden müsse, und beantragt die Streichung. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt, der Artikel aber nach längerer Debatte über seinen Inhalt auf Klävermann's I. und Becker's Antrag in folgender veränderter Fassung angenommen: Mistpfühle, Kothgruben und dergleichen in der

Nähe benachbarter Grundstücke müssen auf Verlangen des Stadtmagistrats wasserdicht ausgeführt werden." Art. 34 bis 37 angenommen, die Art. 35 und 36 mit von Rüd er und Wibel vorgeschlagenen Redactionsverbesserungen. Zu Art. 38 wird ein Antrag von Wibel, statt der Bestimmung, daß vorhandene Treppen ohne Erlaubniß des Magistrats nicht beseitigt werden dürfen, zu sagen: „ohne Anzeige beim zc.“ abgelehnt, und der Art. selbst angenommen. Art. 39 bis 41 angenommen. Zu Art. 42 wird die Bestimmung, daß wenn jemand eine neue öffentliche Straße auf dem Rande seines Grundstücks anlege, der Nachbar „nicht ohne Weiteres“ befugt sei, an dieser Straße zu bauen oder eine neue Straße in dieselbe einmünden zu lassen, von Claussen als zu unbestimmt und lückenhaft beanstandet. Eine von Rüd er vorgeschlagene Verbesserung wird von demselben zurückgezogen, und auf Klä v e m a n n 's I. Antrag der Art. mit der Aenderung angenommen, daß bestimmt wird, daß der Nachbar „nicht anders“ zu der fraglichen Benutzung der Straße befugt sein solle, „als nachdem er demjenigen, welcher die Straße angelegt hat, eine vom Stadtmagistrat auf Grund einer Schätzung Sachverständiger zu bestimmende Entschädigung geleistet hat.“ Art. 43 und 44 angenommen. Zu Art. 45 wird ein Antrag W e d e m e y e r s, es möge bestimmt werden, daß Treppen nur von massiven Wänden umschlossen sein dürfen, abgelehnt, und der Art. in der Fassung des Entwurfs angenommen, jedoch mit der Aenderung, daß Treppen innerhalb der massiven oder mit Kehrputz versehenen Mauern der Gebäude auch frei aufgeführt werden dürfen. Die Art. 46 und 47 werden angenommen.

Sitzung vom 7. März. Zu Art. 48 und 49 wird auf Grund von Bemerkungen zum Auslegungsprotocolle von Klä v e m a n n I. hervorgehoben, daß das Wort „Brandmauer“ hier allerdings in einem in hiesiger Gegend nicht gebräuchlichen Sinne genommen sei, da unter „Brandmauer“ hier gewöhnlich dasjenige verstanden werde, was der Entwurf unter „massiv“ gebauten Wänden versteht (Art. 47.) Es wird demnach beantragt, statt „Brandmauern“ zu setzen „Feuermauern.“ Mit dieser Aenderung werden sodann die Art. 48 und 49, nachdem letzterer noch eine von L e h m a n n beantragte Redactionsverbesserung erhalten, angenommen. Vor Art. 50 schlägt Klä v e m a n n I. die Einschaltung eines Art. 49 a vor. Aus demselben Grunde wie nach Art. 48 und 49 bei zwei hart aneinander aufgeführten Gebäuden Feuermauern haben sollten, müßten solche Feuermauern auch für ein und dasselbe Gebäude verlangt werden können, wann dasselbe einen sehr großen Umfang habe, z. B. bei Fabrikgebäuden und bei langen Gebäuden mit vielen Arbeiterwohnungen unter demselben Dache, wie solche in Bremen vorhanden seien. Derselbe beantragt dem-

nach folgende Bestimmung anzunehmen: „In ausgedehnten Gebäuden sind auf Verlangen des Stadtmagistrats in Entfernungen von 100 zu 100 Fuß, oder je nach den Umständen weniger oder mehr, Feuermauern anzulegen, welche einen Fuß hoch über das Dach hinausreichen müssen.“ Abgelehnt. Der **Art. 50** wird nach längeren Verhandlungen, welche durch Bemerkungen zum Auslegungsprotocolle hervorgerufen werden, auf Vorschläge von Fortmann, Kläve mann l., Cropp und Rüd er dahin modificirt, daß die Umfassungsmauern der Gebäude mindestens 10 Zoll stark sein sollen, bei einstöckigen Häusern ohne Keller geschos indessen eine geringere Stärke zulässig ist, bei drei- und mehrstöckigen Häusern jedoch die Mauern, mit Ausnahme des obersten Stockwerks, nicht unter 15 Zoll stark sein dürfen; bei f. g. Sohlmauern soll der Zwischenraum nicht mit gerechnet werden. **Art. 51** wird ohne wesentliche Abänderungen angenommen. **Vor Art. 52** empfiehlt Kläve mann l. einige Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr einzuschalten. Bekanntlich seien die hölzernen Dachgesimse und Windsfedern bei Feuersbrünsten zur Weiterverbreitung des Feuers allzu geeignet, indem das Feuer daran vorwärts laufe und so auf die Böden komme. Namentlich seien sie gewiß viel gefährlicher als die so sehr verpönten Strohdocken. In Bremen und in Braunschweig sei daher auch neuerdings bestimmt, daß sie nicht mehr zugelassen werden sollen. Er beantrage Aufnahme folgenden Art. 51 a: „Die Zulassung hölzerner Dachgesimse und f. g. Stirnbretter oder Windsfedern kann verweigert werden. Die massiven Gesimse dürfen nicht an Balken oder Sparren befestigt werden.“ Ferner beantragt derselbe die Aufnahme folgenden Art. 51 b: „Hölzerne Brettergiebel, wo sie gegenwärtig vorhanden sind, dürfen nicht erneuert werden. Geringe Reparaturen sind jedoch gestattet. Mit dem Ablaufe von 10 Jahren sind sie abzuschaffen,“ zu welchem Antrage von Garten den Unterantrag stellt, daß der letzte Satz dieses Antrages gestrichen werde. Diese Anträge werden jedoch sämtlich abgelehnt. **Art. 52** angenommen. Zu **Art. 53** beantragt Cropp den Zusatz: „der Regel nach.“ Angenommen. **Art. 54** und **55** mit geringen von Rüd er und Kläve mann l. vorgeschlagenen erläuternden Aenderungen angenommen. Die im **Art. 56** erwähnten Wände von Torf will Rüd er innerhalb 6 Jahren, Becker innerhalb 10, Güttemann in Jahresfrist entfernt wissen. Diese Anträge werden abgelehnt und die 3 Jahre des Entwurfs angenommen. Zu **Art. 57** wird ein Antrag von Sonnewald auf Streichung des Wortes „gedert“ abgelehnt, und nachdem von Schwenke darauf aufmerksam gemacht, daß der Belag der Böden mit gederten Dielen nicht allenthalben gebräuchlich sei, und manchmal, wo man denselben Zweck erreichen wolle, die Rigen zwischen den Dielen nur mit

Leisten beschlagen würden, der Art. mit der von C r o p p beantragten Einschaltung „gefederten oder beleisteten Dielen“ angenommen, wodurch ein Antrag von W e d e m e y e r auf Einschaltung der Worte „oder mit Stulpdecken versehen“ sich erledigt. **Art. 58, 59** angenommen. Zu **Art. 60** wird ein Antrag von F o r t m a n n, dem Worte „Kesselfeuerungen“ die nähere Bezeichnung „größere“ vorzusetzen, abgelehnt, und der Art. angenommen. Zu **Art. 61** beantragt F o r t m a n n die Streichung der Bestimmung, daß bei Backöfen auch der Vorplatz, wo das Einschieben des Backwerks stattfindet, mit zu überwölben sei. Der Antrag wird jedoch abgelehnt, und der Art. unverändert angenommen. **Art. 62** angenommen. **Art. 63** desgleichen, jedoch auf C r o p p's Antrag unter Streichung der Bestimmung, daß die massive Rückwand der Feuerherde und Kochöfen eine Stärke von wenigsten 10 Zoll haben müsse. Zu **Art. 64** wird die Entfernung der Stubenöfen von den Wänden auf Antrag R ü d e r s zu b auf 1 Fuß, zu c auf 2 Fuß ermäßigt, ebenso auf S c h w e n k e's Antrag das Maß des Vorpflasters vor den Ofen nach den beiden Seiten zu über die Oeffnung hinaus auf 6 Zoll, und im Uebrigen der Art. angenommen.

Sitzung vom 10. März. Vom Vormunde eines jungen Mädchens, deren Vermögen etwa 150 Thlr. beträgt, und welches zu einer älteren Schwester nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, ist gebeten, derselben eine ihr früher als Vorschuß zu Theil gewordene Unterstützung aus der Aruencasse von pro resto 55 Thlr. Gold zu erlassen. Auf Antrag der Specialdirection des St.-A. wird diese Bitte bewilligt. — Zur Position IX. 4 des Voranschlags für 1855/56, für unvorhergesehene Fälle sind von den bewilligten 500 Thlr. bereits 475 Thlr. verausgabt. Zur Deckung mehrerer Ausgaben z. B. 58 Thlr. Regierungsporteln, 30 Thlr. Schadenersatz für Schaden beim Ehlers'schen Brande, ist eine Nachbewilligung erforderlich. Auf Antrag des Stadtmagistrats werden 150 Thlr. nachbewilligt. — Zu X 5 und 6 des Voranschlags für 1855/56 werden auf Antrag des St.-M. zu der Moorstücken-Anlage ferner 350 Thlr. nachbewilligt. — Zu VI. 1, Unterhaltung und Verbesserung der Brandgeräthe sind im Voranschlage für 1855/56 bewilligt 200 Thlr. und später nachbewilligt 100 Thlr. Davon sind bereits angewiesen 299 Thlr. 9 gr., und in Folge des Ehlers'schen Brandes ist noch Mehreres zu beschaffen. Der Stadtmagistrat beantragt eine Nachbewilligung von 150 Thlr. Diese Nachbewilligung wird jedoch beanstandet, und beschloffen, den Stadtmagistrat um eine nähere Begründung des Antrages und um Specialisirung der erforderlichen Summe zu ersuchen.

Allerlei.

- 1) Im Monat Februar d. J. sind von den Gastwirthen in der Stadt Oldenburg an 2003 Fremde 2640 Nachtquartiere ertheilt worden.
- 2) Zum Pferdemarkte am 3. März sind 5 Franzosen, 2 Holländer, und 3 Belgier hierher gekommen.
- 3) Zum Pferdemarkte 3. März sind 557 Pferde und 268 Kühe auf den Markt gekommen. Von den in den Ställen aufgestellten Pferden wurden am Tage vor dem Markt 45 verkauft.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläyemann.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.